



CH-3003 Bern, FB MEL / BLW/hep

An die mit Bodenverbesserungen betrauten  
Amtsstellen der Kantone

Unser Zeichen: hep  
Sachbearbeiter/in: Petra Hellemann  
Bern, 14. Juni 2018

## **Kreisschreiben 3/2018**

### **Grundsätze zur Subventionierung von Wasser- und Elektrizitätsversorgungen**

#### **Inhalt**

1. Verhältnis zu anderen gesetzlichen Grundlagen und Empfehlungen
2. Ziel des Kreisschreibens
3. Voraussetzungen zur Subventionierung
4. Anforderungen für Wasserversorgungen
5. Anforderungen für Elektrizitätsversorgungen
6. Bundesbeitrag
7. Berechnung des effektiven Bundesbeitrages

#### **1 Verhältnis zu anderen gesetzlichen Grundlagen und Empfehlungen**

Dieses Kreisschreiben ersetzt die bisherigen Arbeitshilfen im Bereich Wasser- und Elektrizitätsversorgungen.

Das BLW erlässt dieses Kreisschreiben als Ergänzung zu Art. 14 SWV.

## 2 Ziel des Kreisschreibens

Ziel des Kreisschreibens ist eine einheitliche und nachvollziehbare Beurteilung der Subventionierung von Wasserversorgungs- und Elektrizitätsversorgungsprojekten.

## 3 Voraussetzungen zur Subventionierung

### 3.1 Allgemeines

Massnahmen zur Versorgung der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung mit genügend und qualitativ einwandfreiem Trinkwasser sowie für eine zeitgemässe Stromversorgung **sind grundsätzlich beitragsberechtigt**. Die Verhältnismässigkeit zwischen Kosten und Nutzen ist zu beachten. Gemeindeversorgungsanlagen zur Deckung der heutigen Bedürfnisse innerhalb der rechtsgültigen Nutzungspläne werden anteilmässig nach Massgabe des landwirtschaftlichen Interesses unterstützt. Dabei werden angemessene Entwicklungsbedürfnisse mit landwirtschaftlichem Interesse im weiteren Sinn (Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedlung, landwirtschaftsnahe Zusatzaktivitäten, Verarbeitungs- und Verkaufsstätten für einheimische landwirtschaftliche Produkte) mitberücksichtigt. Der landwirtschaftliche Anteil im weiteren Sinn (Deckung von Eigenbedarf, agrotouristischer Bedarf sowie Bedarf zur Produktion, Verarbeitung und Lager der einheimischen Produkte) muss mindestens 10% der Anzahl der Anschlüsse oder des Bedarfs betragen.

### 3.2 Gesetzliche Grundlagen zur Subventionierung

Wasser- und Elektrizitätsversorgungen sind Teil der Bodenverbesserungen und können als gemeinschaftliche oder einzelbetriebliche Massnahmen gemäss Art. 14 SVV unterstützt werden. Wir unterscheiden:

#### a) Einzelbetriebliche oder gemeinschaftliche landwirtschaftliche Versorgungsanlagen (Strom und Wasser)

- Einfache Tränkewasserversorgungen im Berg-, Hügel- sowie Sömmerungsgebiet
- Versorgungsanlagen im Berg-, Hügel- sowie Sömmerungsgebiet
- Versorgungsanlagen für landwirtschaftliche Siedlungen und Betriebe mit Spezialkulturen (Baslerschliessung), auch im Talgebiet.

#### b) Gemeinschaftliche Versorgungsanlagen von Dörfern und Weilern im Berg- und Hügelgebiet (Gemeindeversorgungsanlagen mit Wasser und Strom)

- Diese müssen einen angemessenen Anteil an landwirtschaftlichem Interesse aufweisen.
- Die Unterstützung von Gemeindewasserversorgungen ist ein wichtiger Beitrag zur Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedlung und zur sinnvollen Entwicklung der ländlichen Gebiete.

### 3.3 Spezialfälle:

a) **Kombinierte Lösungen (Trinkwasserkraftwerke, Kombination mit anderen Leitungsträgern):** Aus ökonomischen und landschaftlichen Gründen sollen kombinierte Versorgungsanlagen geprüft und bevorzugt werden (z. Bsp. gemeinsame Leitungsgräben). Die Nutzung des Gefälles zur Stromproduktion in Kombination mit der Wasserversorgung (Trinkwasserkraftwerk) ist ökologisch und ökonomisch vorteilhaft.

b) **Erweiterungen bestehender Anlagen:** Falls der Anschluss neuer Versorgungsanlagen in der Landwirtschaftszone oder deren Anpassung an höhere Anforderungen einen Ausbau der Gemeindeversorgungsanlage bedingt, können im Berg- und Hügelgebiet die entsprechenden Massnahmen anteilmässig unterstützt werden. Die Erschliessung neuer Bauzonen und noch nicht überbauter Gebiete wird grundsätzlich nicht unterstützt.

- c) **Zweckentfremdung:** Nichtlandwirtschaftliche Bautätigkeiten innerhalb der zum Zeitpunkt der Subventionierung rechtsgültigen Bauzonen bilden keine Zweckentfremdung mit Rückerstattungspflicht. Die nachträgliche Übertragung einer unterstützten Anlage an einen nichtlandwirtschaftlichen Betreiber erfüllt den Tatbestand der Zweckentfremdung. Die Beiträge sind vollumfänglich zurück zu erstatten.

## 4 Anforderungen an Wasserversorgungen

### 4.1 Allgemein

- Der landwirtschaftliche Anteil im weiteren Sinn (Deckung von Eigenbedarf, agrotouristischer Bedarf sowie Bedarf zur Produktion, Verarbeitung und Lager der einheimischen Produkte) muss mindestens 10% der Zahl der Anschlüsse oder des Bedarfs betragen.
- Bei Gemeindeversorgungen sind Gesamtkonzepte anzustreben (z. Bsp. Generelle Wasserversorgungsplanung GWP).
- Bei Versorgungsanlagen für landwirtschaftliche Siedlungen und Betriebe mit Spezialkulturen sind gemeinschaftliche Lösungen anzustreben. Die Entwicklung der zuständigen Gemeinwesen ist zu berücksichtigen. Die neuen Versorgungsanlagen sollen sinnvoll in die bestehenden Infrastrukturanlagen eingebunden werden.
- Grundsätzlich gelten die Richtlinien des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs).

### 4.2 Technisch-konzeptionelle Voraussetzungen

**Wasserangebot:** Das Wasserangebot bezüglich Quantität und Qualität muss anhand mehrjähriger Messreihen sorgfältig abgeklärt werden. Um zuverlässige Projektierungsunterlagen zu erhalten, können Arbeiten in diesem Zusammenhang (z. Bsp. Quellfassungsarbeiten etc.) im Einvernehmen mit dem BLW vorzeitig ausgeführt werden (benötigt einen vorzeitigen Arbeitsbeginn).

**Wasserqualität:** Zur Sicherung der Wasserqualität sind grundsätzlich die kantonalen Vorschriften einzuhalten. Für lebensmittelproduzierende Betriebe muss eine Schutzzone ausgeschieden werden. Technische Massnahmen an Fassungen, Schächten und Reservoir und wenn nötig Wasseraufbereitungsanlagen sind möglich. Details vgl. Kap. 4.3.

#### **Wasserbedarfsberechnung:**

- mittlerer Tagesbedarf: 300 l/Einwohner, 80 l/GVE, 100 l/Fremdenbett
- maximaler Tagesbedarf: 500 l/Einwohner, 120 l/GVE, 150 l/Fremdenbett
- Der Bedarf grosser Wasserbezüger wie touristische Einrichtungen, Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte (Käserei, Metzgerei u.a.) und sonstige Gewerbebetriebe ist speziell zu berechnen und zu belegen.
- angemessene Anzahl von Laufbrunnen: 5 l/min pro Brunnen
- Eine Bedarfserhöhung bis zu 10 % infolge künftiger Entwicklung kann als angemessen anerkannt werden.

**Trinkwasserbilanz:** Die Trinkwasserbilanz stellt das tatsächliche Angebot dem theoretischen Bedarf zeitlich differenziert gegenüber. Massgebend für eine Unterstützung ist der heutige Bedarf (Z<sub>0</sub>), wobei ein angemessenes Wachstum auch aus landwirtschaftlicher Sicht eine Erhöhung des Bedarfs rechtfertigen kann. Auf zusätzliche Wasserbeschaffungsmassnahmen (z. B. neue Quellen) infolge nichtlandwirtschaftlichen oder zukünftigen Wachstums wird nicht eingetreten. Bei der Bilanzberechnung ist zu berücksichtigen, dass infolge veränderter Niederschlags- und Grundwasserbildungsvorgänge die Quellschüttungen allgemein rückläufig sind.

**Netzberechnung:** Für die Netzberechnung ist in der Regel der Brandfall massgebend (v<sub>max</sub> 3.5 m/s). Wir akzeptieren in den Verteilsystemen NW 125 oder NW 100, wenn nur wenige Bezüger angeschlossen sind. Bei grösseren NW besteht die Gefahr einer ungenügenden Zirkulation. Für die

Minimalgeschwindigkeit resp. Aufenthaltszeit im Netz gelten die Richtlinien der SVGW (vmin. 0.2 m/s) (Problem bei Versorgungen in Hofsiedlungsgebieten).

**Brauchreserve:**

- in der Regel 30 – 50 % des maximalen Tagesbedarfs (ohne Bedarf für Stetsläufe und Laufbrunnen)
- in Ausnahmefällen Speichervolumen für einen Tag (wenige Bezüger oder lange, gefährdete Zuleitungen zum Reservoir)
- Bei grossem Wasserangebot kann die Brauchreserve auf eine Ausgleichsmenge von 10 bis 20 m<sup>3</sup> reduziert werden.
- Bei Einzelhofversorgungen sollte ein Speichervolumen von mindesten 10 m<sup>3</sup> vorgesehen werden.

**Brandschutz / Löschreserve:**

- Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sind massgebend.
- Löschreserven von maximal 200 m<sup>3</sup> werden anerkannt.
- Aus Sicht Brandschutz geforderte Zusatzvolumen wegen zu langer Nachfüllzeit (länger als 24 Stunden) werden nicht unterstützt.
- Reine Brandschutzmassnahmen können nicht unterstützt werden.

### 4.3 Qualitätssicherung

**Richtlinien für die Qualitätsüberwachung in der Trinkwasserversorgung:** Ein QS-System nach Richtlinien SVGW soll bei der Erneuerung und Sanierung von Wasserversorgungsanlagen erstellt werden.

**Grundwasser- und Quellschutz:** Zuständig ist der Kanton. Er bestätigt, dass die Anforderungen des GSchG (Art. 20 ff) eingehalten werden. Insbesondere bestätigt er, dass die erforderlichen planerisch-rechtlichen (Ausscheiden von Grundwasserschutz zonen S1 und S2) und technisch-baulichen Massnahmen (Auszäunen Fassungs Bereich) vorgenommen werden. Dies gilt auch für vom Bund unterstützte private Versorgungsanlagen.

**Hygienevorschriften:** Bei der Verarbeitung von Lebensmitteln gelten zusätzliche Hygienevorschriften, für deren Einhaltung die Verarbeitungsbetriebe selber verantwortlich sind. Entsprechende bauliche Massnahmen können unterstützt werden, soweit sie angemessen sind.

**Selbstkontrolle:** Gemäss Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (Art. 49, 73 – 75 LGV) gilt der Grundsatz der Selbstkontrolle. Die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen müssen dafür sorgen, dass die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Gesundheitsschutz und hygienischen Umgang eingehalten werden.

### 4.4 Koordinations- und Schutzbelange

**Moorschutz:** Neue Quellfassungen in Moorbiotopen von nationaler Bedeutung sind nicht zulässig. Bei neuen Quellfassungen oberhalb von Moorbiotopen muss mit baulichen Massnahmen sichergestellt werden, dass das Biotop nicht beeinträchtigt wird. Die Sanierung bestehender Quellfassungen in Moorbiotopen ist nur zulässig, wenn der Bedarf nicht auf andere Weise mit angemessenen Massnahmen gedeckt werden kann und der Zustand des Biotops nicht verschlechtert wird. Andere bauliche Massnahmen (Durchleitungen etc.) sind auf ein Minimum zu beschränken und dürfen keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben. Sowohl bei Neuanlagen wie bei Sanierungen ist darauf zu achten, dass der Zustand tangierter Moorbiotope möglichst verbessert wird (Wasserzufuhr, Schacht- und Leitungsdisposition). In diesen Fällen sind Zusatzbeiträge nach Art. 17 Abs. 1 Bst. d oder nach Art. 17 Abs. 3 SVV möglich. Die Mehrkosten sind beitragsberechtigt.

**Gewässerschutz:** Falls Fassungen und Entnahmen auch für andere Zwecke als der Trinkwasserversorgung dienen (wie Brauchwasser, Bewässerung, Beschneigung, zusätzliche Stromproduktion), müssen die Mindestrestwasserbestimmungen gemäss Art. 31ff GSchG eingehalten werden.

## 5 Anforderungen an Elektrizitätsversorgungen

### 5.1 Technisch-konzeptionell

**Bewilligungsverfahren:** Neuanlagen und Ausbauten im Mittelspannungsbereich müssen vom ESTI (Eidg. Starkstrominspektorat) bewilligt werden. Es handelt sich dabei meist um eine rein technische Bewilligung, die sich nicht nach Art. 12 und 12a-g NHG richtet. Die Notwendigkeit einer Publikation gemäss Art. 97 LwG ist daher für das Subventionsprojekt zu prüfen und allenfalls nachzuholen.

### 5.2 Koordinations- und Schutzbelange

**Gewässerschutz:** Auch bei Kleinstwasserkraftwerken sind die Bestimmungen des GSchG einzuhalten. Bei Wasserentnahmen aus einem Fließgewässer ist eine Spezialbewilligung gemäss Art. 29 GSchG nötig. Die Restwassermengen sind zu beachten. Der Kanton muss den Nachweis erbringen, dass das Projekt rechtskräftig bewilligt wurde (Art. 25 SVV).

## 6 Bundesbeitrag für Elektrizitäts- und Wasserversorgungsanlagen

### 6.1 Grundsätze

- Die beitragsberechtigten Kosten werden gemäss Art. 15 SVV berechnet. Nichtlandwirtschaftliche Interessen werden gemäss Abs. 4 in Abzug gebracht.
- Die Beitragssätze richten sich nach Art. 16 SVV.
- Bei gemeinschaftlichen Versorgungsanlagen von Dörfern und Weilern im Berg- und Hügellgebiet mit einem Mindestanteil von 10% landwirtschaftlichem Interesse (Gemeindeversorgungsanlagen) werden die beitragsberechtigten Kosten im Sinne von Art. 15 SVV ermittelt. Die anteilmässige Unterstützung wird anschliessend durch eine Reduktion des Beitragssatzes festgelegt (siehe Kap. 7).

#### 6.1.1 Voraussetzungen für die Subventionierung von Ökostromproduktionsanlagen:

- o Biogas-, Photovoltaik- und Windstromanlagen sowie Kleinwasserkraftwerke, welche von der KEV-Unterstützung profitieren, können nicht unterstützt werden (Art. 14 Abs. 2 SVV (Beiträge) sowie Art. 44 SVV (IK)).
- o Mit Ausnahme von Inselanlagen zur Selbstversorgung und von kombinierten Trinkwasserkraftwerken werden keine Beiträge ausgerichtet.
- o Beiträge an kombinierte Trinkwasserkraftwerke werden nur gewährt, wenn die Anlage durch Landwirte, Genossenschaften und Organisationen mit mehrheitlich landwirtschaftlicher Beteiligung oder durch die Gemeinde erstellt und betrieben wird, also nicht durch einen sog. Contractor (Subventionsbedingung).
- o Mobile Anlagen können nicht unterstützt werden.

### 6.2 Zusatzbeiträge

**Zusatzbeiträge nach Art. 17 Abs.1 SVV** von 1 bis 3% für Zusatzleistungen gemäss Bst. g) „Produktion von erneuerbarer Energie“ werden in der Regel nur gewährt, wenn eine entsprechende Stromproduktionsanlage realisiert wird. Der Zusatzbeitrag setzt nicht voraus, dass die Kosten für die Stromproduktion als beitragsberechtigt anerkannt werden. Falls bei Wasserversorgungen im Bereich von Moorbiotopen deren Zustand verbessert wird resp. bei Elektrizitätsversorgungen im Bereich von Landschaftsschutzgebieten bestehende Freileitungen erdverlegt werden, können auch Zusatzbeiträge nach Bst. d) „andere besondere ökologische Massnahmen“ resp. e) „Aufwertung Kulturlandschaft“ gewährt werden.

**Zusatzbeiträge nach Art. 17 Abs. 3 SVV** sind grundsätzlich möglich. Falls bei baulichen Massnahmen aus Gründen des Landschaftsschutzes Mehrkosten entstehen (z. Bsp. für Erdverlegung von Leitungen oder Wasserbecken etc.), ist ein Zusatzbeitrag für Mehrkosten möglich (nicht kumulierbar mit einem Zusatzbeitrag gemäss Abs. 1 Bst. e). Die Mehrkosten sind beitragsberechtigt.

### 6.3 Beitragsberechtigte Kosten

#### 6.3.1 Beitragsberechtigte Kosten bei Wasserversorgungen

##### **Einzelbetriebliche oder gemeinschaftliche landwirtschaftliche Versorgungsanlagen:**

- Beitragsberechtigt sind die Kosten für Aufwendungen, die zur Versorgung der Landwirtschaft und der landwirtschaftsnahen Zusatztätigkeiten auf dem Betrieb notwendig sind. Nichtlandwirtschaftliche Bedürfnisse, die 20% des mittleren Gesamtbedarfs übersteigen, bewirken eine Reduktion des Bundesbeitragssatzes gemäss Grafik in Kap. 7.

##### **Gemeindeversorgungsanlagen:**

- Beitragsberechtigt sind Kosten, die aus landwirtschaftlicher Sicht mit einer angemessenen ländlichen Entwicklung begründet sind.
- Beitragsberechtigt sind Vorarbeiten und Grundlagenbeschaffungen wie GWP oder ähnliches (Art. 14 Abs. 2 SVV).
- Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere Anlageteile, die der Versorgung von neuen oder noch nicht überbauten Bauzonen und Ferienhauszonen dienen sowie Mehrkosten für Anlageteile, die über die heutigen Anforderungen hinausgehen oder auf einen erhöhten künftigen Verbrauch ausgerichtet sind (überdimensionierte Reservoire, zusätzliche Wasserbeschaffung resp. Quelfassungen u.a.).

##### **Entschädigungen für Durchleitungs- und Quellrechte:**

- Nicht beitragsberechtigt sind Entschädigungen an Nutzniesser oder andere Beteiligte.
- Beitragsberechtigt sind angemessene Entschädigungen für Quellrechte und Anschlusskosten oder Einkaufssummen an bisher nicht unterstützte Anlagen von unbeteiligten Dritten.

##### **Beitragsberechtigte Kosten für Brandschutzmassnahmen**

- Die Mehrkosten sind innerhalb der Bauzone in der Regel beitragsberechtigt. Ausserhalb der Bauzonen können sie als beitragsberechtigt anerkannt werden, wenn mit verhältnismässigem Aufwand bedeutende landwirtschaftliche Gebäude mit hohem Versicherungswert geschützt werden können. Mehrkosten für Brandschutz sind nur beitragsberechtigt bei landwirtschaftlichen Siedlungen und Anlagen, wenn es das Gefährdungspotential rechtfertigt.
- Reine Brandschutzmassnahmen sind nicht beitragsberechtigt.

##### **Trinkwasserkraftwerke:**

- Beitragsberechtigt sind die durch die Stromproduktion verursachten Mehrkosten an den Anlageteilen der Wasserversorgung (Schächte, Druckleitung, Reservoir, Elektrifizierung und Steuerung).
- Nicht beitragsberechtigt sind bei Anlagen, die von der KEV profitieren, die Kosten für die elektro-mechanischen Teile sowie zusätzliche Anlageteile und Bauwerke (Turbine, Generator, separate Fassungen oder Kopfbauwerke, Turbinenhäuschen u.a.).

##### **Trinkwasseranlagen:**

- Hauszuleitungen zu landwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen in der Landwirtschaftszone sind bis und mit Schieber vor der Hauswand beitragsberechtigt.

- Kosten für den internen Brandschutz, für Inneninstallationen sowie für Hausanschlüsse in Bauzonen sind nicht beitragsberechtigt.

#### **Sanierung von Dächern auf Alpbgebäuden:**

- Bei Dachsanierungen auf Alpbgebäuden kann gleichzeitig Dachwasser für die Versorgung der Alpwirtschaft gefasst werden. Bei einem Hochbauprojekt können damit Zuschläge abgeholt werden, wenn mit den geplanten Dachsanierungen zusätzliche Massnahmen zur Wassergewinnung notwendig sind.
- Wird die Dachsanierung in erster Linie für die Wasserversorgung erstellt, ist eine Unterstützung nach Art. 14 Abs. 2 SVV möglich.

### **6.3.2 Beitragsberechtigte Kosten bei Elektrizitätsversorgungen**

- Beitragsberechtigt sind Kosten, die für die Landwirtschaft nach Abzug allfälliger obligatorischer Beiträge des zuständigen Versorgungsunternehmens anfallen.
- Verteilanlagen in Dörfern und Weilern (innerhalb der Bauzone) können in der Regel nicht unterstützt werden, da sie durch privatwirtschaftliche Unternehmen im Versorgungsauftrag mit gewinnorientierter Tarifstruktur betrieben werden.
- Mehrkosten für kombinierte Trinkwasserkraftwerke können im Rahmen des Wasserversorgungsprojektes anteilmässig unterstützt werden.

#### **Beitrag des Elektrizitätslieferanten:**

- o Falls bei Elektrizitätsversorgungen eine Gemeinschaft mit landwirtschaftlicher Beteiligung als Bauherrin auftritt in einem Gebiet, in welchem ein Unternehmen einen generellen Versorgungsauftrag hat, welches nur den Strom abgibt, wird ein allfälliger obligatorischer Beitrag des Unternehmens von den beitragsberechtigten Kosten abgezogen.
- o Tritt das privatrechtliche Unternehmen im Rahmen seines Versorgungsauftrags selbst als Bauherr auf, gilt sein eigener Anteil nicht als beitragsberechtigt oder werden höchstens 75% der Kosten als beitragsberechtigt anerkannt.

### **6.4 Bundesbeitrag an Gemeindeversorgungsanlagen (Strom und Wasser)**

**Bestimmen des landwirtschaftlichen Interesses:** Das Interesse wird auf der Basis des mittleren Tagesbedarfs gemäss aktueller Wasserbedarfsberechnung (siehe Ziff. 3.1 und Erhebungsblatt für Gemeindeversorgungsanlagen) resp. allenfalls mit einer analogen Strombedarfsberechnung ermittelt.

**Bestimmen des Bundesbeitragsatzes:** Gemäss Grafik in Kapitel 7.

#### **Einzureichende Beurteilungsunterlagen:**

- Erhebungsblatt für Gemeindeversorgungsanlagen (siehe Beilage) oder andere Wasser- resp. Strombedarfsberechnung
- Übersichtsplan über die aktuelle Nutzung im Bezugsgebiet mit eingetragenen Nutzungszonen und Gebäudenutzungen (landwirtschaftl. Wohnhaus Haupterwerb, landwirtschaftl. Wohnhaus Nebenerwerb, Ökonomiegebäude, Nebestall, landwirtschaftsnaher Gewerbebetrieb, agrotouristischer Betrieb, nichtlandwirtschaftliches Wohnhaus, übriger Gewerbe-/Industriebetrieb, Hotel, Ferienhaus u.a.).

### **6.5 Investitionskredite**

Die Gewährung von Investitionskrediten richtet sich nach den Art. 49 ff. SVV. Die anrechenbaren Kosten gemäss Art. 51 SVV entsprechen dem Anteil des reduzierten Beitragssatzes von den beitragsbe-

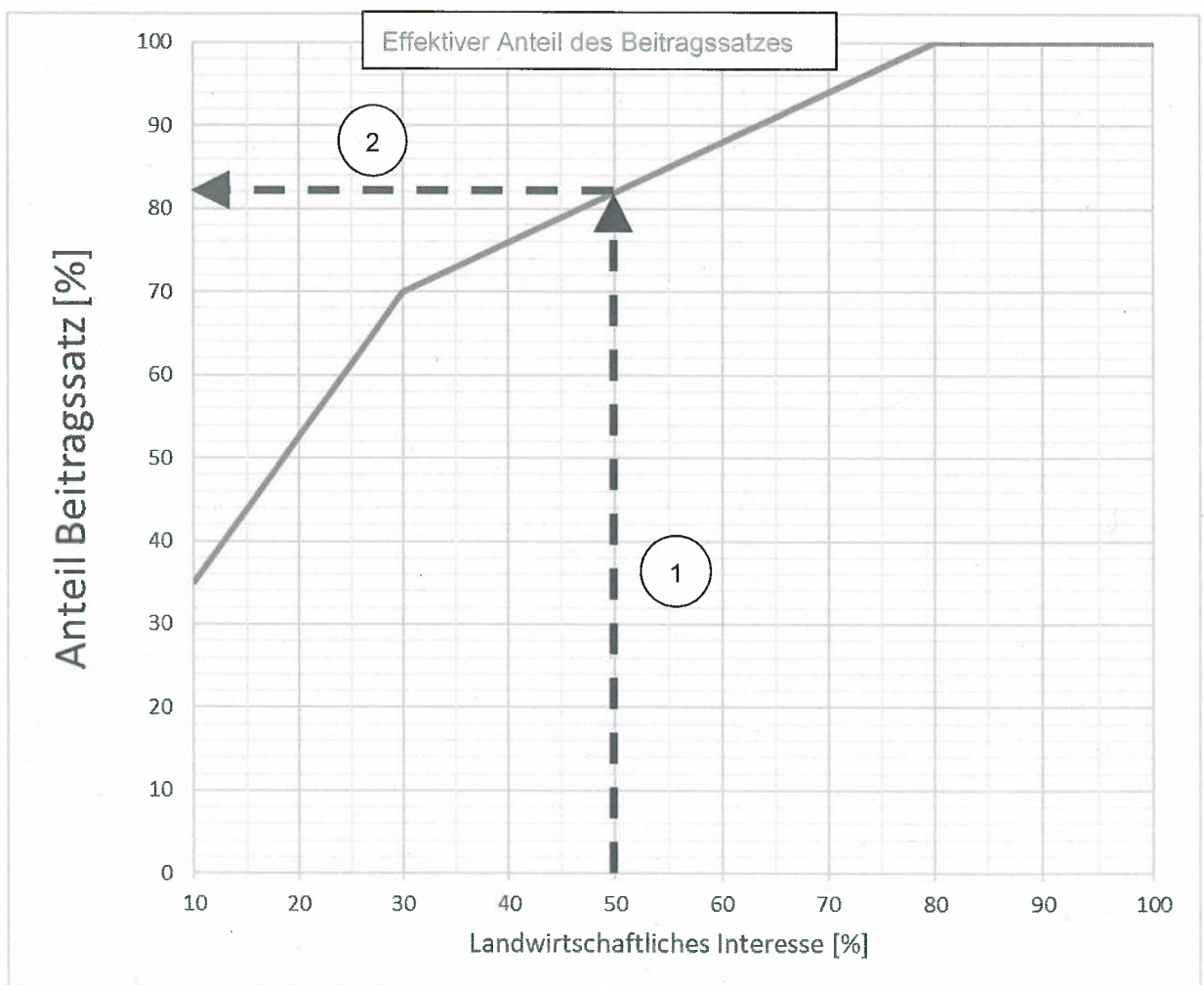
rechten Kosten. Da Wasserversorgungen in der Regel unbedingt nötig sind, kann der erhöhte Ansatz gemäss Abs. 2 angewendet werden.

## 7 Bestimmung des Bundesbeitragssatzes

Der Beitragssatz gemäss Art. 16 SVV wird prozentual gemäss folgender Grafik korrigiert, um den nichtlandwirtschaftlichen Anteil auszuschliessen.

### Beispiel zur Berechnung:

Landwirtschaftliches Interesse ermittelt durch „Erhebungsblatt Gemeindeversorgungsanlagen“ (oder Anzahl Anschlüsse) = 50% -> Anteil Beitragssatz Bund = 82% des Beitragssatzes von 30% = **24.6%**.



Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Thomas Hersche  
Fachbereichsleiter Meliorationen

Beilage: Erhebungsblatt für Gemeindeversorgungsanlagen



**Investitionshilfen für Bodenverbesserungen**  
**Erhebungsblatt für Gemeindeversorgungsanlagen**

WW / EL

**Kerndaten**

Datum

Gemeinde

Projektname

Kanton Nr.

Bund Nr.

**Mittlerer Gesamtbedarf im Versorgungsgebiet in m<sup>3</sup>/Tag**

	Anzahl	spez. l/Tag	Total m <sup>3</sup> /Tag	%
Ständige Einwohner		300	0	
Gästebetten		100	0	
Spezielle Gewerbebetriebe		pauschal		
Landw. Nutztiere (GVE)		80	0	
Laufbrunnen		7200	0	
Diverses		pauschal		
<b>Total</b>			<b>0</b>	<b>100</b>

**Mittlerer landwirtschaftlicher Bedarf in m<sup>3</sup>/Tag**

	Anzahl	spez. l/Tag	Total m <sup>3</sup> /Tag	%
Landwirtschaftlich Tätige (SAK)		300	0	
Agrotouristische Betten		100	0	
Landw.nahes Gewerbe		pauschal		
Landw. Nutztiere (GVE)		80	0	
Landw. Anteil Laufbrunnen		7200	0	
Landw. Anteil Diverses		pauschal		
<b>Total Landwirtschaft</b>			<b>0</b>	<b>#DIV/0!</b>

**Bemerkungen**

**Stempel, Unterschrift**